

chemischer Mittel durch Dipe und Wasserdämpfe desinficirt werden, nimmt Aufträge seitens Privatler entgegen. In der Thür des Hauses ist ein Briefkasten zur Aufnahme von Anmeldungen angebracht; Formulare zu Anmeldungen können daselbst und in dem Bureau der Armenverwaltung, gr. Prinzenstr. 36, entgegengenommen werden. Sachen welche zum Desinficiren, einerlei ob schriftlich oder mündlich, angemeldet sind, werden, soweit thunlich, seitens der Anstalt gleich und unentgeltlich abgeholt. Auch ohne vorherige Anmeldung werden zu desinficirende Gegenstände in den Tagesstunden von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr entgegengenommen.

Vorläufig ist der Desinfectionsapparat an jedem Montag in Betrieb.

**Gebühren-Tarif:**

I. Wollene Decken	..... Stück	—	25	3
II. Wäsche, a) größere Stücke	.....	—	10	—
b) kleinere	.....	—	5	—
III. Kleidungsstücke, a) größere Stücke	.....	—	10	—
b) kleinere	.....	—	5	—
IV. Betten, a) Matratzen	.....	—	50	—
b) bezgl. in Sprungfedern	.....	—	1	—
c) Ober- oder Unterbett	.....	—	50	—
d) Kopfkissen, Plüsch u. dgl.	.....	—	25	—
V. Mobilien, a) Sopha, Stuhl u. dgl.	.....	—	50	—
b) Stühle u. dgl.	.....	—	20	—
c) kleinere Gegenstände	.....	—	10	—
VI. Kronhaare u. dgl.	..... Mar.	—	10	—

Anmerkung. Die Gebühren-Rechnung wird nach obigen Tarif aufgestellt. Sobald dieselbe auf dem Bureau der Armen-Verwaltung, gr. Prinzenstr. 36, oder in der Anstalt an den Inspector rechtzeitig ist, werden die desinficirten Sachen dem Eigentümer bzw. dem Entleiher wieder zurückgeliefert. Abholen und Zurückschicken der Sachen wird besonders nicht berechnet. In denjenigen Fällen, wo Entleiher vorgehen, die Sachen wieder abzuholen, ist die Vorsehung der desinficirten Rechnung erforderlich. Für etwa durch die Desinfection entstandene Beschädigung an Sachen kann Schadenersatz nicht geltend gemacht werden. Zur Vermeidung von Sachverwechslungen wird jedes einzelne Stück bei der Entlieferung mit einer numerirten Blechmarke versehen.

**Krankenversicherungswesen.** Im Stadtkreis Altona unterliegen auf Grund des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, des Gesetzes über die Ausdehnung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1885, sowie der Kreisratsbeschlüsse vom 4. Juli 1884 und 23. November 1885 nachstehende Personen der Krankenversicherungspflicht:

I. Diejenigen Personen, welche, auch wenn ihre Beschäftigung nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag von vornherein zeitlich beschränkt ist, gegen Gefahr oder Lohn innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt sind: 1) In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Bräuen und Brauereien, in Fabriken und Hüttenwerken beim Eisenbahn-, Binnenwasserfahrts- und Seefahrt-Betrieb, im Bergbau-Betrieb, im gewerbmäßigen Fuhrwerk-, Binnenwasserfahrts-, Hütten-, Brau- und Hüttenbetrieb, sowie in sonstigen Transport-Gewerben, beim Gewerbebetrieb des Schiffens (Treibdelei), beim gewerbmäßigen Expeditions-, Speditions- und Reklambetrieb, beim Gewerbebetrieb der Güterpater, Güterlager, Schiffbau, Bräder, Wägen, Messer, Sägen und Säuer und Säuer und bei Bauten. 2) Im Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben. 3) In Betrieben, in denen Dampfmaschinen oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, soweit diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

II. Handlungsgeschäften und Lehrlinge oder Gehilfen in Apotheken.

III. Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer im Stadtkreis Altona ein Gewerbe betreiben, mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie).

IV. Die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Betriebsbeamte, Handlungsgeschäften und Gehilfen in Apotheken unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 67,50 M für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Soweit die vorgenannten Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankencasse, die dem § 73, oder einer eingeschriebenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankencasse für den Stadtkreis Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dasselbe abzumelden. Die Veranlassung dieser Verpflichtung trägt eine Geldstrafe bis zu 20 M nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Casse zur Unterhaltung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Casse werden, wenn sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Unternehmung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Die Cassemitglieder werden in 3 Classen eingetheilt:

- 1) erwachsene männliche Cassemitglieder,

2) erwachsene weibliche Cassemitglieder, 3) männliche und weibliche Cassemitglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge. Die wöchentlichen Cassebeiträge betragen:

- 1) für Mitglieder der ersten Classe (§ 13): a) wenn sie bei der Aufnahme in die Casse das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten und der ersten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,35, b) wenn sie bei der Aufnahme das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der zweiten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,43, c) wenn sie bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der dritten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,45;
- 2) für Mitglieder der zweiten Classe (§ 13): a) wenn sie bei der Aufnahme in die Casse das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten oder wenn sie der ersten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,25, b) wenn sie bei der Aufnahme das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der zweiten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,30, c) wenn sie bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der dritten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,32;
- 3) für Mitglieder der dritten Classe (§ 13): a) wenn sie der ersten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,10, b) wenn sie der zweiten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,17, c) wenn sie der dritten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,18.

Für die pflichtigen Mitglieder haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel derselben vorstufweise für die von ihnen beschäftigten Cassemitglieder. Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen gemeldete Mitglied so lange zu zahlen bis die vorchriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Als Krankenunterstützung wird gewährt:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag: a) für Mitglieder der ersten Classe M. 1,25, b) für Mitglieder der zweiten Classe M. 0,90, c) für Mitglieder der dritten Classe M. 0,50 Krankengeld;
- 3) die Vorsehung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach demgemäßen Verfahren erforderlich sind.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt.

Freie ärztliche Behandlung und Medicamente wird den im Haushalt lebenden Frauen und den noch nicht confirmirten Kindern der innerhalb des Stadtkörpers Altona wohnenden Mitglieder ebenso wie den Letzteren selbst gewährt, diesen jedoch mit Ausschluß des Wochenbettes.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Casse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage 1) für Mitglieder der ersten Classe M. 50, 2) für Mitglieder der zweiten Classe M. 36, 3) für Mitglieder der dritten Classe M. 20.

Die Allgemeine Ortskrankencasse hat einen von der General-Versammlung gewählten Vorstand.

Das Bureau der Ortskrankencasse für den Stadtkreis Altona befindet sich Langstr. 89, P. und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen u. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 9-7 Uhr; Beamter: J. Twest, Hauptstr. 20, II.; Krankencassencontrolleur: L. Köpcke, Mühlendamm 14, I.; Boten: J. J. G. Dietz, Langstr. 89, I. J. W. Hansen, Gerberstr. 2, II., und F. Arnold, Wilhelmstr. 104. Betriebskrankencassen bestehen in Altona für die Betriebe der Gas- und Wasser-Erzeugung und für die Haffens-Brauerei.

Eine dem § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Innungskrankencasse hat die Schlachter-Innung und die Kupferstiche-Innung errichtet.

Eingeschriebene Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier bei nachstehenden:

1. Allgemeine Krankencasse.
2. Kaufmännische Krankencasse (Königstr. 29, II., geöffnet v. 3-7 Uhr Nachm.)
3. Die treue Brüderlade.
4. Militärische Brüderlade.
5. Allgemeiner Krankenverein von 1869.
6. Haus- und Familienverein.
7. Krankencasse für Barbier- und Friseurgeschäften.
8. Männliche und weibliche Kranken-Unterstützungscasse, genannt „Freiheit“.
9. Allg. Krankencasse der Schuhmacher und verw. Berufsgenossen Deutschlands.
10. Der treue Verband von 1866.
11. Krankencasse der Segebmacher, genannt „Harmonie“.
12. Hauszimmergehilfen-Krankencasse.
13. Die neue Einigkeit.
14. Grundstein zur Einigkeit.
15. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscasse.
16. Krankencasse „Wohlfahrt“.
17. Vereins-Krankencasse.

Örtliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen Hilfskassen:

1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Zimmerer in Hamburg.
2. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Metallarbeiter in Hamburg.
3. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg.
4. Krankencasse für deutsche Gärtner in Hamburg.
5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Schiffsbauer in Hamburg.